

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

An alle Geflügelhändler,  
die auf dem Gebiet des  
Freistaats Thüringen tätig werden

**Bekämpfung der Geflügelpest - Anordnung von Maßnahmen gemäß §  
14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Ver-  
ordnung), Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe**

**Widerruf der Allgemeinverfügung**

vom 7. April 2021 des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV),  
Az: 22.3a.2590.115.30.01.05 gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung

Das TLV erlässt folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest mit der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 14 a Geflügelpestverordnung bezüglich der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe im Freistaat Thüringen vom 7. April 2021, Az: 22.3a.2590.115.30.01.05 wird widerrufen.
2. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

**Begründung:**

I.

Die Geflügelpestsituation 2021 hatte einen ersten Höhepunkt im Frühjahr des Jahres. Die 35 in Thüringen amtlich festgestellten Ausbrüche in Geflügelhaltungen waren nachweislich auf den mobilen Geflügelhandel zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung vom 7. April 2021 vom

Der Präsident

Detlef Wendt

Durchwahl

Telefon +49 361 57-3815001  
Telefax +49 361 57-3815010

praesident@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

22.3a.2590.115.01.2021

Bad Langensalza

21. Dezember 2021



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-ML-18223-01-00  
D-PL-18223-02-00

Thüringer Landesamt  
für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

verbraucherschutz.thueringen.de

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE15820500003004444026  
BIC: HELADEF3303

TLV als Notbekanntmachung zur Gefahrenabwehr erlassen worden. Nach zwischenzeitlicher Beruhigung der Tierseuchenlage gibt es seit Anfang Oktober 2021 erneut Fälle von Geflügelpest sowohl im Wild- wie im Hausgeflügelbereich in verschiedenen Bundesländern außerhalb Thüringens.

## II.

Zu Nr.1 des Tenors

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG -) sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen grundsätzlich die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden. Mit Allgemeinverfügung vom 7. April 2021 wurde die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe im Freistaat Thüringen auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG eingeschränkt. Das TLV hat für diese Fälle Aufgaben der nachgeordneten Behörden wahrgenommen, da Art und Umfang einer Seuchengefahr dies erforderten.

In Anbetracht der derzeit nicht mehr mit dem Frühjahr 2021 vergleichbar akuten Seuchensituation ist die Wahrnehmung der Aufgaben der nachgeordneten Behörden durch das TLV nicht mehr erforderlich.

Der Widerruf erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Demnach kann das TLV die Allgemeinverfügung als rechtmäßigen belastenden Verwaltungsakt für die Zukunft zurücknehmen. In Nr. 5 des Tenors der Allgemeinverfügung vom 7. Januar 2021 wurde bereits bestimmt, dass diese Verfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wird und dies damit begründet, die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können. Die Allgemeinverfügung wird durch das TLV in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen. Der Widerruf dient der Rückübertragung der Zuständigkeit an die im Regelfall benannten Behörden aufgrund der aktuellen Risikobewertung. Damit ist die Grundlage für die Ausnahme in § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG entfallen.

Zu Nr. 2. des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird, wie die ursprüngliche Allgemeinverfügung, auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Der Adressatenkreis ist so groß, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Verfügung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG bestimmt.

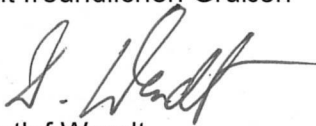
Zu Nr. 3 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 Thüringer Tiergesundheitsgesetz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Wendt